ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 A.) FESTSETZUNGEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO) Im gesamten Geltungsbereich wird ein "Allgemeines Wohngebiet" (§ 4 BauNVO), festgelegt, in dem Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO) auch nicht ausnahmsweise zulässig sind WA Beschränkung der Wohnungen auf höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 BauGB, § 16 BauNVO) <u>Geschoßflächenzahl</u> als Höchstmaß, soweit sich nicht aus den Baugrenzen geringere Werte ergeben 2.1 GFZ 0,8 <u>Grundflächenzahl</u> als Höchstmaß, soweit sich nicht aus den Baugrenzen geringere Werte ergeben 2.2 GRZ 0,4 Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß (UG kein Vollgeschoß, DG-Ausbau als Vollgeschoß 2.3 I+D zulässig) BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO) 3.1 0 offene Bauweise ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB) Straßenverkehrsflächen Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung P öffentliche Parkfläche 4.4 = 1 Fußweg - öffentlich Ein- bzw. Ausfahrten (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB) 5. GRONFLÄCHEN (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB) öffentliche Grünflächen, Staßenbegleitgrün 5.2. Fläche für öffentlichen Kinderspielplatz MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÖR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB) 6.1 Grünstreifen -privat- Umgrenzung von nicht überbaubaren Flächen zum Anpflanzen von einheimischen niedrigen Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25 a und Abs.6 BauGB) öffentlicher Grüngürtel - Fläche mit Bindung zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern zu pflanzende Bäume zu pflanzende Sträucher 7. SONSTIGE PLANZEICHEN 7.1 Ga Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit deren Zufahrten Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB) B.) HINWEISE FÜR PLANUNTERLAGEN

bestehende Flurstücksgrenzen

Vorschläge für Grundstücksteilung

Flurstücksnummern

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

D.) FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.	Die auf öffentlichen Grünflächen entlang der
	Straßen und Parkbuchten zu pflanzenden Bäume
	sind als einheimische Hochstämme zu wählen :
	Ahorn, Kastanie, Eiche, Linde

Auf privatem Grund sollen standortgerechte einheimische Bäume (Obstbäume Kastanie, Linde, Walnuß) und Sträucher (Hainbuche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Schneebeall, Weißdorn, Salweide, Felsenbirne, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Hundrose, Schneebeere) angepflanzt werden. Der Grünstreifen am östlichen Ortsrand darf nur mit niedrigen einheimischen Sträuchern bepflanzt werden. Das Anpflanzen von einheimischen immergrünen Bäumen und Sträuchern soll auf einen Anteil von 10 % beschränkt werden.

3. Die Anpflanzung am südlichen Ortsrand als "öffentlicher Grüngürtel" zur freien Landschaft hat als lockere Folge von einheimischen Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Geschnittene Hecken sind nicht zulässig.

C.) WEITERE FESTSETZUNGEN KALCHREUT

Dachneigung 35°38°, <u>Satteldach</u>, <u>Kniestock</u> in [cm] = Gradzahl der Dachneigung (z.B. 35° 35 cm) (Dachgeschoß - Ausbau darf zum Vollgeschoß

Die Mindestgröße der Grundstücke wird im Einzelnen festgesetzt :

mind. 350 qm Grund/je Haus bei Doppelhäusern mind. 400 qm Grund bei Einfamilienhäusern

<u>Die Soc</u>kelkant<u>e</u> (OK Erdgeschoßfußboden) darf maximal 0.60 m über dem anstoßenden natürlichen Gelände liegen

die gleiche Dacheindeckung wie beim Hauptdach verwendet wird

die Gesamtlänge der Dachaufbauten 1/2 der Dachlänge nicht überschreitet

Sichtbare Pfetten am Ortgang sind nicht zulässig. Ortgangüberstand max. 20 cm

der Einzeldachaufbau nicht länger als 3m ist

Auf den im Plan festgesetzten Flächen für Garagen können, soweit die dafür ausgewiesenen Flächen ausreichen, in Verbindung mit den Garagen auch Nebengebäude errichtet werden, wenn einheitliche Baukörper entstehen.

Satteldächer der Garagen analog den Wohnge bäuden

Garagen, die in die Gestaltung des Hauptgebäudes mit einbezogen werden, können ein Firsthöhe von 2.75 m überschreiten. Traufhöhe max. 2.75 m. Garagenlänge max 8.00 m.

Festsetzungen als Grenzbebauung gem. 5 22 Art.4 BauNVO, maximale Gesamtnutzfläche gem. Art.7 Abs.6 Bay BO

Zusammengebaute Grenzgaragen müssen im Einvernehmen so gestaltet werden. daß ein einheitlicher Baukörper entsteht (einheitliche Torhöhe, Traufhöhe. Dacheindeckung usw.)

Die Errichtung von Garagen aus Wellblech oder in ähnlicher leichter Bauweise ist untersagt.

Für jede Wohnung ist <u>mindestens eine Garage</u> zu errichten. Empfehlenswert ist die Errichtung von Doppelgaragen bzw. eine Garage und ein Stellplatz oder Carport auf dem Grundstück.

Für Besucher sind an der Erschließungsstraße öffentliche Parkplätze zu errichten.

Zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und Garage ist ein mind. 5 m tiefer Stauraum – einfriedungslos- erforderlich

An den gehsteiglosen Grenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungstore oder Türen nicht zulässig, nur zu den nicht einzufriedenden Garageneinfahrten hin.

Als Einfriedung entlang der Straße sind nur Zäune mit einer Gesamthöhe von max. 1.00 m über Gehsteigoberkante zulässig. (nur Holzzäune mit senkrechter Lattung oder Hecken)

Innerhalb des Sichtdreiecks dürfen keine Bauten errichtet, keine Anpflanzungen, keine Zäune, Stapel oder sonstige Gegenstände amgebracht werden, die in der Höhe 1.00 m über die Fahrbahn ragen.

Die Errichtung von Stütz- und Einfriedungsmauern zu den Nachbargrundstücken, insbesondere zur freien Landschaft hin -am östlichen Ortsrand - sind unzulässig. Eintriedungen, auch Hecken sind in diesem Bereich genehmi-

gungspflichtig (siche auch Ziff. 3 der Festsetzungen zur Grünordnung "Ortsrand - Anpflanzungen")

Firstrichtung - zwingend

5.1

Ga

7.2

7.3

10.

11.

13.

Dachaufbauten sind zulässig, wenn :

ORTSTEIL RÖCKENHOF

Die Gemeinde Kalchreuth erläßt als Satzung aufgrund folgender Vorschriften und Gesetze: 1. Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

2. §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (Bau GB) vom 8.12.1986 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBI.II,S.889, 1122)

 Art. 91 Abs. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay Bo) i.d.F.der Bek. vom 23.09.1990 (BGBI. II,S. 889, 1124)

SATZUNG

81 Für das Gebiet "Röckenhof-Ost-An der Oberschöllenbacher Straße " Nr. 21/6 gilt der vom Büro Robert Wölfel in Kalchreuth am 06.03.1992 ausgearbeitete und am 3.20.92 geänderte Plan, der zusammen mit den darauf verzeichneten Fostsetzungen und Hinweisen den Bebauungsplan bildet.

\$2 Der Bebauungsplan tritt gem. \$12 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kalchreuth, am 01.06.93



1 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. §3 Abs. 2 BauGB vom .09.06.92. bis .01.07.92. im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Kalchreuth, den .10.07.92



Mistrul D. Bürgermeister

B. Die Gemeinde Kalchreuth hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 29.49.48. den Bebauungsplan gem. \$10 BauGB als Satzung beschlossen.

Kalchreuth, den 30,107,93



1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gem. S11 Abs.3 BauGB dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 99.44:98., angezeigt. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht/ hat mit Schreiben vom 23.09.83. erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtvorschriften geltend macht.

Kalchreuth, den 28.04.93.



1. Sürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde am . O. . O. . Ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach §12 Satz 4 BauGB in Kraft.

Kalchreuth, den 09.06.93



Muttel 1. Burgermeister

ORTSTEIL			KA	L C	Н				T F HOF
BEBAUUNGSPLAN	AN	DER	OBERSCHÖLL	RÖC ENBA	KEN	HC R	F	- RA	OST
N R. 21/6				M	1	:	1	0	0 0
AUFGESTELLT AM	:			06.	03		1	9	9 2
GEÄNDERT AM	;	40%5		28.	10		19	92	

ROSENWINKEL 15 8501 K A L C H R E U T H

PLANFERTIGER: TA. KLEID KALCHREUTH, DEN 06.03.1992